

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10
3003 Bern

Eingabe über die Plattform «Consultations»

Zürich, 15. Oktober 2026

Teilrevision Postgesetz (PG) und Teilrevision Postorganisationsgesetz (PG, SR 873.0)

Vernehmlassungsantwort des Verlegerverbands SCHWEIZER MEDIEN (VSM)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Frau Scherrer, sehr geehrte Frau Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN (VSM) ist die Branchenorganisation der privaten Medienunternehmen in der Schweiz mit Fokus auf Print- und Digitalmedien. Er vereint über 70 Unternehmen sowie branchennahe assoziierte Mitglieder, die Zeitungen und Zeitschriften herausgeben sowie Newsplattformen und elektronische Medien betreiben.

Als grösster Vertreter der privaten Schweizer Medien bedankt sich der VSM für die Gelegenheit, zur geplanten Teilrevision des Postgesetzes Stellung nehmen zu dürfen

Gerne stehen wir dem UVEK und dem BAKOM jederzeit für einen vertieften Austausch zur Verfügung. Inzwischen danken wir Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Verlegerverband SCHWEIZER MEDIEN



Andrea Masüger
Präsident



Pia Guggenbühl
Direktorin



Andreas Zoller
Leiter Public Affairs

1. Allgemeine Betrachtungen

1.1 Zielsetzung der Vorlage

Die Schweizerische Post soll künftig eine Anpassung ihres gesetzlichen Grundversorgungsauftrages beantragen können, sobald ein bestimmter Schwellenwert im entsprechenden Kanal (Briefe, Pakete, Zeitungen/Zeitschriften, Bareinzahlungen) unterschritten ist.

In der Kategorie Zeitungen/Zeitschriften in der Tageszustellung soll der Schwellenwert bei 350 Mio. Exemplaren festgelegt werden. 2025 lag die Auflage bei 489 Mio., mit einem durchschnittlichen Rückgang von zuletzt rund 3,6 % pro Jahr. Auf diesen Annahmen basierend würde der Schwellenwert bereits 2033 oder 2034 erreicht – bei ausserordentlichen Entwicklungen, etwa der Einstellung eines grösseren Titels, sogar noch früher.

Der Bundesrat betont, dass Umfang und Qualität der Grundversorgung «vorerst nicht reduziert» werden. Zudem will er einen Mindestumfang als Teil der heutigen Grundversorgung gesetzlich verankern, welcher auch bei Unterschreitung der festgelegten Schwellenwerte beibehalten werden soll. Für die Zustellung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften wäre das konkret die Zustellung an fünf Wochentagen. Fallen könnte hingegen die Garantie der Zustellung bis 12:30 Uhr — auch dort, wo den Verlagen keine Frühzustellung angeboten wird. Dies würde zu einem massiven Qualitätsverlust, insbesondere von Tageszeitungen führen und hätte erhebliche Auswirkungen auf die Informationsversorgung der Schweizer Bevölkerung zur Folge.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht isoliert zu betrachten. Erst das Zusammenwirken mehrerer Verschlechterungen führt zu einer erheblichen Schwächung der publizistischen Versorgung.

1.2 Bedeutung der Tageszustellung für Medienvielfalt und Demokratie

Zwar ist klar festzuhalten, dass die aktuelle Vorlage moderater als frühere Pläne des Bundesrats oder anderer Kreise ist. Angesichts des hohen Drucks auf den beiden relevanten Geschäftsmodellen im Journalismus – den Verkaufseinnahmen und den Werbeerlösen – können aber auch vergleichsweise moderate Verschlechterungen der Grundversorgung zu einer Implosion des Systems führen.

Gemäss der [VOX-Abstimmungsanalysen](#) sind gedruckte Zeitungen gemeinsam mit dem offiziellen Abstimmungsbüchlein die wichtigste Quelle bei nationalen Abstimmungen. Die politische Partizipation der Bevölkerung hängt weiterhin massgeblich an der Produktion und Verbreitung der gedruckten Presse. Mit der Schwächung dieses Vertriebswegs droht insbesondere eine spezifische Zielgruppe, namentlich ältere Bevölkerungsgruppen, in ihrer

Informationsversorgung erheblich geschwächt zu werden. Darunter würde die demokratische Teilhabe in der Schweiz leiden. Zeitungen haben eine zentrale staatspolitische Funktion.

Dies wäre aktuell besonders schädlich, da der Druck auf der Informationsversorgung ohnehin sehr gross ist. [Studien des fög \(Universität Zürich\)](#) zeigen deutlich, dass die Newsdeprivation in der Bevölkerung von Jahr zu Jahr steigt. 2025 gaben 46.4% der befragten Personen an, keine oder kaum Nachrichten zu nutzen.

Angesichts dieser Entwicklungen müssen sämtliche Vertriebskanäle von Nachrichten und Informationen nicht geschwächt, sondern gestärkt werden. Denn der Rückgang der Auflagen bedeutet nicht, dass die demokratiepolitische Bedeutung der Tageszustellung im gleichen Ausmass zurückgeht.

Der VSM fordert, dass zumindest im Bereich von Zeitungen der heutige gesetzliche Grundversorgungsauftrag erhalten bleibt, solange dieser Vertriebsweg zur Informationsversorgung der Schweizer Bevölkerung beiträgt.

1.3 Verheerende Auswirkungen im Bereich der Zeitungen

Die tägliche Zustellung von Zeitungen bis 12:30 Uhr sichert das Informationsbedürfnis der Bevölkerung, insbesondere in Gebieten ohne Frühzustellung. Die Erfahrungen der Schweizer Medienverlage zeigen deutlich, dass die Auflage von Zeitungen und somit der Konsum von Nachrichten mit der Minderung der Zustellqualität abnimmt. Werden Zeitungen seltener oder später zugestellt, werden in der Konsequenz noch mehr Menschen zu Newsdeprivierten. Digitale Newsangebote können die Reichweiten und Einnahmen der gedruckten Zeitungen nicht vollständig kompensieren.

Besonders einschneidend wären die Verschlechterungen in der Grundversorgung, weil ungefähr zeitgleich die befristet ausgebaute indirekte Presseförderung auslaufen würde. Die Kürzung der heutigen Medienförderung und der Abbau der Leistungen der Post gleichzeitig wäre für viele Medienverlage kaum tragbar. Der VSM warnt davor, dass es in Folge dieser beiden politischen Massnahmen zu einer drastischen Abnahme der Medienvielfalt in der Schweiz und zur Einstellung journalistischer Angebote insbesondere in den Regionen kommen wird.

Hinzu kommt, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Revision die bisherige Vorgabe aufheben will, wonach die Zustellpreise für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften in ländlichen Gebieten jenen in grösseren Agglomerationen entsprechen müssen. Dadurch drohen insbesondere regionalen und lokalen Medien zusätzliche Zustellkosten. Als Begründung verweist der Bericht zwar auf den vorgesehenen Ausbau der indirekten Presseförderung. Diese Kompensation ist jedoch weder Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision noch dauerhaft abgesichert.

Der VSM fordert, dass der Grundversorgungsauftrag der Post im Bereich der Zeitungen im Kontext der gesamten Medienpolitik, insbesondere Massnahmen im Bereich der Medienförderung und speziell bei der indirekten Presseförderung, verstanden wird.

1.4 Unklarheiten in der vorgeschlagenen Regelung

Der Bundesrat muss laut Bericht zwar «regionale Aspekte» und «Bedürfnisse der Bevölkerung» berücksichtigen. Aktuell ist aber nicht verbindlich geregelt, wie dies erfolgen soll.

Zudem soll die Post die Möglichkeit erhalten, Massnahmen auch in anderen Bereichen zu beantragen als jenen, in denen die Schwellenwerte unterschritten werden. Anpassungen an der Grundversorgung im Bereich der Zeitungen und Zeitschriften wären also auch dann denkbar, wenn Schwellenwerte in anderen Bereichen unterschritten würden.

Der VSM fordert eine Klarstellung der Rücksichtnahme auf regionale Aspekte und Bedürfnisse der Bevölkerung im Sinne einer flächendeckenden Informationsversorgung sowie die Beschränkung von Anpassungen auf den Bereich des jeweils unterschrittenen Schwellenwertes.

2. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

PG Art. 14a VE-PG – Schwellenwerte

Der VSM anerkennt, dass der Bundesrat mit der Einführung von Schwellenwerten einen Mechanismus schaffen will, um den Grundversorgungsauftrag an veränderte Nutzungsgewohnheiten anzupassen. Gerade im Bereich der Tageszustellung von Zeitungen und Zeitschriften greift ein rein mengenbasierter Ansatz jedoch zu kurz. Die Bedeutung dieses Vertriebswegs lässt sich nicht allein anhand der Anzahl zugestellter Exemplare beurteilen, sondern muss auch seine publizistische und demokratiepolitische Funktion berücksichtigen.

Besonders kritisch beurteilt der VSM, dass der vorgeschlagene Schwellenwert von 350 Millionen Exemplaren bereits in wenigen Jahren erreicht werden dürfte. Dadurch entsteht die Gefahr, dass der Grundversorgungsauftrag für die Presse bereits zu einem Zeitpunkt reduziert werden kann, in dem die Tageszustellung weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Informationsversorgung der Bevölkerung leistet.

Zwar sieht die Vorlage vor, dass der Bundesrat bei allfälligen Anpassungen regionale Aspekte sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt. Diese Kriterien bleiben jedoch unbestimmt und eröffnen einen erheblichen Ermessensspielraum.

Der VSM fordert, dass im Gesetz oder mindestens auf Verordnungsstufe verbindlich festgelegt wird, wie diese Kriterien zu gewichten sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass publizistische Bedürfnisse und die flächendeckende Informationsversorgung bei künftigen Entscheiden tatsächlich berücksichtigt werden.

PG Art. 14b VE-PG – Mindestumfang der Grundversorgung

Aus Sicht des VSM stellt auch die Reduktion von sechs auf fünf Zustelltage einen erheblichen Eingriff in die heutige Grundversorgung dar. Zahlreiche abonnierte Zeitungen erscheinen weiterhin am Samstag. Gerade diese Ausgabe weist regelmässig hohe Nutzungs- und Werbereichweiten auf und ist für viele Verlagshäuser wirtschaftlich besonders bedeutend. Eine Reduktion der Grundversorgung auf fünf Zustelltage würde deshalb die publizistische Versorgung der Bevölkerung zusätzlich schwächen.

Gleichzeitig sollen weitere zentrale Qualitätsmerkmale der heutigen Zustellung wegfallen. Besonders problematisch ist die vorgesehene Möglichkeit, auf die Zustellung bis spätestens 12.30 Uhr zu verzichten, sofern keine Frühzustellung angeboten wird. Gerade in diesen Regionen verliert die Tageszeitung dadurch einen erheblichen Teil ihres publizistischen Werts. Die Erfahrungen der Medienverlage zeigen klar, dass eine spätere Zustellung unmittelbar zu einem Rückgang der Nutzung und Auflage führt. Eine qualitativ schlechtere Zustellung beschleunigt damit den Rückgang des Printkanals und verschärft die bereits heute bestehende Newsdeprivation in der Bevölkerung.

Zudem erscheint die vorgesehene Anpassung der Zustellpflicht von «ganzjährig bewohnten Häusern» auf «ganzjährig bewohnte Siedlungen» klärungsbedürftig. Gemäss «Erläuterndem Bericht» könnten dadurch rund 60'000 Gebäude aus der postalischen Grundversorgung fallen. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien eine Siedlung künftig definiert wird und welche Gebäude konkret betroffen wären. Der VSM fordert deshalb, dass die heutige Reichweite der Grundversorgung uneingeschränkt erhalten bleibt und keine faktische Einschränkung der Zustellung über eine neue Begriffsdefinition erfolgt.

Ebenfalls kritisch beurteilt der VSM die vorgesehenen neuen Definitionen der zentralen Briefkastenanlage. Diese Anpassung könnte die bisherige Hauszustellung schrittweise zurückdrängen und zu einer Verschlechterung der postalischen Erreichbarkeit von Haushalten führen. Der VSM fordert, dass dieser Begriff eng gefasst wird und nicht zu einer schleichenden Reduktion des heutigen Zustellstandards führt.

Der VSM fordert, die sechstägige Zustellung bis spätestens 12.30 Uhr sowie die heutige Definition des Siedlungsbegriffs und der Briefkastenanlage als Bestandteil des gesetzlichen Mindestumfangs der Grundversorgung beizubehalten.

PG Art. 16 Abs. 3 VE-PG – Streichung der Agglomerationsvorgabe

Der Bundesrat schlägt vor, die bisherige Vorgabe aufzuheben, wonach die Zustellpreise für abonnierte Zeitungen in ländlichen Gebieten jenen in grösseren Agglomerationen entsprechen müssen. Diese Regelung erfüllte ausdrücklich einen pressepolitischen Zweck und trug wesentlich dazu bei, dass regionale und lokale Medien ihre Leserinnen und Leser auch ausserhalb der Zentren zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen erreichen konnten.

Als Begründung für die Streichung verweist der Bundesrat auf den vorgesehenen Ausbau der indirekten Presseförderung. Der VSM weist jedoch darauf hin, dass dieser Ausbau weder Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision noch dauerhaft gesichert ist. Zudem läuft die befristete Ausweitung der indirekten Presseförderung in den kommenden Jahren aus. Eine bloss im erläuternden Bericht erwähnte Absicht genügt deshalb nicht als Kompensation für den Wegfall einer heute gesetzlich verankerten Schutzbestimmung.

Besonders kritisch ist das Zusammenwirken mehrerer Massnahmen: Fällt gleichzeitig die Agglomerationsvorgabe weg, wird die Zustellqualität reduziert und die Garantie einer Zustellung bis 12.30 Uhr, entstehen erhebliche Mehrbelastungen für regionale und lokale Medien. Dies würde die Versorgung der Bevölkerung ausserhalb der Zentren empfindlich schwächen.

Der Wegfall dieser Vorgabe trifft gerade jene Verlage, welche die flächendeckende Informationsversorgung in den Regionen sicherstellen. Die wirtschaftlichen Mehrbelastungen entstehen dort, wo die Zustellung ohnehin am aufwändigsten ist. Damit werden ausgerechnet jene journalistischen Angebote zusätzlich belastet, deren Versorgung politisch besonders geschützt werden sollte.

Der VSM fordert, die Agglomerationsvorgabe nicht oder höchstens dann aufzuheben, wenn gleichzeitig eine rechtlich verbindliche und zeitlich abgestimmte Kompensation über die indirekte Presseförderung sichergestellt wird.

Art. 4a VE-POG – Überprüfung des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen

Der VSM begrüsst, dass der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen durch die Post künftig einer vorgängigen Überprüfung unterliegt. Aus Sicht des VSM ist entscheidend, dass diese Prüfung den Schutz des wirksamen Wettbewerbs angemessen berücksichtigt. Insbesondere

in wirtschaftlich stark unter Druck stehenden Märkten wie dem Medien-, Werbe- und Kommunikationsmarkt dürfen Übernahmen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten privater Anbieter führen. Der VSM fordert deshalb, dass die Vereinbarkeit mit dem Unternehmenszweck nach Art. 3 POG restriktiv ausgelegt und die Auswirkungen auf bestehende private Märkte ausdrücklich berücksichtigt werden.

Der VSM fordert, die Übernahmekompetenz der Post auf Tätigkeiten mit einem klaren Bezug zum gesetzlichen Auftrag zu beschränken und Wettbewerbsverzerrungen in bestehenden privaten Märkten wirksam auszuschliessen.

3. Schlussbemerkungen

Der VSM steht einer Modernisierung der postalischen Grundversorgung grundsätzlich offen gegenüber. Die Digitalisierung des Briefverkehrs sowie hybride Zustellmodelle tragen den veränderten Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung und können einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Grundversorgung leisten. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Entwicklungen nicht zulasten der flächendeckenden Informationsversorgung und insbesondere der regionalen und ländlichen Bevölkerung erfolgen.

Gerade im Bereich der Tageszustellung von Zeitungen darf der Grundversorgungsauftrag nicht ausschliesslich unter wirtschaftlichen oder mengenbezogenen Gesichtspunkten beurteilt werden. Gedruckte Zeitungen erfüllen weiterhin eine zentrale demokratiepolitische Funktion. Entsprechend braucht der vorgeschlagene Schwellenwertmechanismus verbindlichere Leitplanken, welche die publizistische Versorgung der Bevölkerung angemessen berücksichtigen.

Sollten Anpassungen des Grundversorgungsauftrags künftig dennoch vorgenommen werden, müssen deren Auswirkungen systematisch beobachtet werden. Der VSM regt deshalb ein kontinuierliches Monitoring der Zustellqualität und ihrer Auswirkungen auf die Informationsversorgung, insbesondere in Rand- und Bergregionen an. Zeigen sich unerwünschte Entwicklungen, müssen geeignete Korrekturmassnahmen zeitnah geprüft und umgesetzt werden können.

Schliesslich hält der VSM fest, dass allfällige Entlastungen der Post nicht einseitig zulasten der privaten Medien erfolgen dürfen. Soweit bestehende Schutzmechanismen aufgehoben werden, müssen allfällige Kompensationsmassnahmen rechtlich verbindlich, ausreichend und zeitgleich umgesetzt werden. Bloss angekündigte oder zeitlich ungewisse Ausbaumassnahmen der indirekten Presseförderung vermögen diese Anforderungen nicht zu erfüllen.